



Vorentwurf

# Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)

## Änderung vom [Datum]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Strafprozessordnung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB<sup>3</sup>, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

*Art. 40 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ist der Gerichtsstand unter Strafbehörden des gleichen Kantons streitig, so entscheidet die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft oder, wenn keine solche vorgesehen ist, die Beschwerdeinstanz dieses Kantons.

1 BBl ...  
2 SR 312.0  
3 SR 311.0

*Art. 55 Sachüberschrift*

## Zuständigkeit im Allgemeinen

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels**Art. 55a Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts*

Stellt eine schweizerische Behörde ein Rechtshilfeersuchen für eine Zwangsmassnahme im Ausland, so ist zur Genehmigung der Massnahme das Zwangsmassnahmengericht zuständig, wenn:

- a. das schweizerische Recht dies verlangt; oder
- b. der um Rechtshilfe ersuchte Staat für eine von der Strafverfolgungsbehörde angeordneten Zwangsmassnahme den Entscheid eines Gerichtes verlangt.

*Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 56 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren:

*Art. 78 Sachüberschrift und Abs. 5<sup>bis</sup>*

## Einvernahmeprotokolle im Allgemeinen

<sup>5bis</sup> *Aufgehoben**Art. 78a Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der Einvernahme*

Wird die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so gilt Folgendes:

- a. Das Protokoll kann nach der Einvernahme gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt werden.
- b. Die einvernehmende Behörde kann darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen; die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

*Art. 80 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Die anderen Entscheide ergehen, wenn sie von einer Kollegialbehörde gefällt werden, in Form eines Beschlusses, wenn sie von einer Einzelperson gefällt werden, in Form einer Verfügung. ...

*Art. 82 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:

- b. nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB<sup>4</sup>, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht.

*Art. 88 Abs. 4*

<sup>4</sup> Einstellungsverfügungen gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

*Art. 117 Abs. 1 Bst. g*

<sup>1</sup> Dem Opfer stehen besondere Rechte zu, namentlich:

- g. das Recht zu verlangen, dass ihm das Gericht das Urteilsdispositiv sowie jene Teile der Urteilsbegründung unentgeltlich zustellt, in denen die zum Nachteil des Opfers begangenen Straftaten behandelt werden.

*Art. 123 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bezifferung und Begründung haben bis zum Abschluss der Untersuchung zu erfolgen.

*Art. 125 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Über den Antrag entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts. ...

*Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:

- a. das Strafverfahren eingestellt wird;
- a<sup>bis</sup>. darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann;

*Art. 130 Bst. d*

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

- d. die Staatsanwaltschaft vor dem Zwangsmassnamengericht, dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt;

*Art. 131 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung bei Eröffnung der Untersuchung sicherzustellen.

<sup>3</sup> Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet.

#### *Art. 133 Bestellung der amtlichen Verteidigung*

<sup>1</sup> Bund und Kantone stellen sicher, dass die Auswahl der amtlichen Verteidigung durch eine Stelle erfolgt, die von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung unabhängig ist. Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen:

<sup>3</sup> Die ausgewählte Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung eingesetzt.

#### *Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz, 3 und 4*

<sup>1</sup> ... Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat die amtliche Verteidigung Anspruch auf ein Honorar, das der Entschädigung für die Verteidigung nach Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe a entspricht.

<sup>3</sup> Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist.

<sup>4</sup> Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### *Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Sie gewährt dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege, wenn dies zur Durchsetzung seiner Strafklage notwendig ist.

#### *Art. 141 Abs. 4*

<sup>4</sup> Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 1 oder 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.

#### *Art. 144 Abs. 2*

*Betrifft nur den französischen Text*

#### *Art. 147 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Die Partei oder ihr Rechtsbeistand können die Wiederholung einer Beweiserhebung verlangen, wenn:

- a. der Rechtsbeistand oder die Partei ohne Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren; oder
- b. bei Mittäterschaft oder Teilnahme Strafverfahren ohne sachliche Gründe getrennt geführt wurden und dadurch die Teilnahme an Beweiserhebungen nicht möglich war.

<sup>3bis</sup> In den Fällen von Absatz 3 Buchstabe a kann auf eine Wiederholung verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

*Art. 147a* Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

<sup>1</sup> Ist zu befürchten, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

<sup>3</sup> Die Einvernahme wird in Bild und Ton aufgezeichnet, sofern die von der Einvernahme ausgeschlossene Person nicht auf die Aufzeichnung verzichtet.

*Art. 150 Abs. 2 zweiter Satz*

*Aufgehoben*

*Art. 154 Abs. 4 Bst. d*

*Betrifft nur den französischen Text*

*Art. 170 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind.

*Art. 186 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3*

<sup>2</sup> ... Das Zwangsmassnahmengengericht entscheidet darüber in einem schriftlichen Verfahren.

<sup>3</sup> Erweist sich eine stationäre Begutachtung während des gerichtlichen Verfahrens als notwendig, so entscheidet darüber das betreffende Gericht in einem schriftlichen Verfahren.

*Art. 210 Abs. 2*

<sup>2</sup> Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden (Haftbefehl), wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

*Art. 221 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- c. durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher eine solche Straftat verübt hat.

*Art. 222 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann Entscheide über die Nichtanordnung, die Nichtverlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

*Art. 225 Abs. 3 und 5*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text*

<sup>5</sup> Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so kann das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft und der Eingaben der beschuldigten Person entscheiden.

*Art. 228a* Beschwerde der Staatsanwaltschaft und Verfahren

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerde gegen einen Haftentscheid unverzüglich nach der Eröffnung des Entscheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll dem Zwangsmassnahmengericht anzumelden. In diesem Fall bleibt die beschuldigte Person bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Haft.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft reicht innert dreier Stunden seit der Eröffnung des Entscheides eine schriftlich begründete Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht zuhanden der Beschwerdeinstanz ein.

<sup>3</sup> Das Zwangsmassnahmengericht übermittelt die Beschwerde sowie die Begründung des Entscheides zusammen mit den Akten unverzüglich der Beschwerdeinstanz.

<sup>4</sup> Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226 Absätze 1–5.

*Art. 230 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Verfahrensleitung leitet das Gesuch an das Zwangsmassnahmengericht zum Entscheid weiter.

<sup>4</sup> Will die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts die beschuldigte Person unabhängig von einem Gesuch aus der Haft entlassen, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

*Art. 231 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wird die inhaftierte beschuldigte Person freigesprochen und verfügt das erstinstanzliche Gericht deren Freilassung, so kann die Staatsanwaltschaft beim erstinstanzlichen Gericht zuhanden der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen. In diesem Fall bleibt die betreffende Person bis zum Entscheid der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz in Haft. Diese entscheidet über den Antrag der Staatsanwaltschaft innert 5 Tagen seit Antragstellung.

*Art. 232*            Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht

<sup>1</sup> Ergeben sich Haftgründe erst während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht, so beantragt die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Haft bei der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz. Diese lässt die in Haft zu setzende Person unverzüglich vorführen und hört sie an.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz entscheidet innert 48 Stunden seit der Zuführung.

*Art. 233*            Haftentlassungsgesuch während eines Verfahrens vor dem  
Berufungsgericht

<sup>1</sup> Die beschuldigte Person kann während dem Verfahren vor dem Berufungsgericht ein Haftentlassungsgesuch stellen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist an die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts zu richten.

<sup>3</sup> Diese leitet das Gesuch an die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz weiter. Diese entscheidet innert 5 Tagen seit Eingang des Gesuchs bei ihr.

*Art. 236 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und die Strafe oder Massnahme im ordentlichen Vollzugsregime vollzogen werden kann.

*Art. 248 Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup> Macht eine berechtigte Person unverzüglich nach Kenntnis der Sicherstellung geltend, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme von Aufzeichnungen und Gegenständen sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, so versiegelt die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände und darf diese weder einsehen noch verwenden.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> Stellt sie ein Entsigelungsgesuch, so entscheidet darüber:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

*Art. 251a* Blut- und Urinuntersuchung

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Fahrfähigkeit von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern kann die Polizei Urin sicherstellen; sie kann in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine Blutuntersuchung vorschreibt, eine solche anordnen.

<sup>2</sup> Widersetzt sich die betroffene Person, so informiert die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft.

*Art. 266 Abs. 3*

<sup>3</sup> Werden Grundstücke beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt.

*Art. 268 Abs. 1 Bst. c und 4*

<sup>1</sup> Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung:

- c. von Ersatzforderungen des Staates nach Artikel 71 StGB.

<sup>4</sup> Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung kein Vorzugsrecht zugunsten des Staates oder Dritter.

*Art. 269 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB<sup>5</sup>: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144<sup>bis</sup> Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185<sup>bis</sup>, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1, 195–197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226–226<sup>ter</sup>, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230<sup>bis</sup>, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260<sup>bis</sup>–260<sup>quinqies</sup>, 261<sup>bis</sup>, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305<sup>bis</sup> Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322<sup>ter</sup>, 322<sup>quater</sup> und 322<sup>septies</sup>;



*Art. 273 Abs. 1*

<sup>1</sup> Besteht der dringende Verdacht, ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Übertretung nach Artikel 179<sup>septies</sup> StGB<sup>6</sup> sei begangen worden, und sind die Voraussetzungen nach Artikel 269 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt, so kann die Staatsanwaltschaft die folgenden Randdaten verlangen:

- a. diejenigen des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>7</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) der überwachten Person oder einer Drittperson;
- b. diejenigen des Postverkehrs gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BÜPF der überwachten Person.

*Art. 286 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. StGB<sup>8</sup>: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144<sup>bis</sup> Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185<sup>bis</sup>, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226<sup>bis</sup>, 226<sup>ter</sup> 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230<sup>bis</sup>, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260<sup>bis</sup>–260<sup>quinquies</sup>, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305<sup>bis</sup> Ziffer 2, 310, 322<sup>ter</sup>, 322<sup>quater</sup> und 322<sup>septies</sup>;

*Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Strafverfolgungsbehörde händigt der anzeigenden Person auf deren Wunsch eine Kopie einer mündlich zu Protokoll gegebenen Anzeige aus.

*Art. 303a* Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten

<sup>1</sup> Bei Ehrverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die strafantragstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

*Art. 316 Abs. 1*

*Betrifft nur den französischen Text*

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> SR ...; BBl 2016 1991

*Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1bis</sup> Sie teilt den ihr bekannten Opfern schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.

<sup>3</sup> Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> sowie Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

*Art. 342 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und b (Betrifft nur den französischen Text), Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie 2*

<sup>1</sup> Auf Antrag der beschuldigten Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen kann die Hauptverhandlung zweigeteilt werden; dabei kann bestimmt werden, dass:

<sup>1bis</sup> Für die Entscheidung ist zuständig:

- a. bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung: die Verfahrensleitung;
- b. nach Eröffnung der Hauptverhandlung: das Gericht.

<sup>1ter</sup> Lehnt die Verfahrensleitung den Antrag über die Zweiteilung der Hauptverhandlung ab, so teilt sie dies den Parteien mit kurzer Begründung mit. Der Antrag kann an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Entscheidung der Verfahrensleitung oder des Gerichts über die Zweiteilung der Hauptverhandlung ist nicht anfechtbar.

*Art. 352 Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft – unter Vorbehalt von Absatz 1<sup>bis</sup> – einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

<sup>1bis</sup> Beteiligt sich ein Opfer als Privatklägerschaft am Strafverfahren, so kann dieses nicht mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden, wenn eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten in Betracht kommt.

<sup>3</sup> Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b–d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten respektive in Fällen von Absatz 1<sup>bis</sup> von höchstens 3 Monaten entspricht. Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich.

*Art. 352a Obligatorische Einvernahme der beschuldigten Person*

Die Staatsanwaltschaft vernimmt die beschuldigte Person, wenn der beabsichtigte Strafbefehl zur Folge hat:

- a. eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten;

- b. eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen; oder
- c. den Widerruf eines bedingt gewährten Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

*Art. 353 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der strittige Betrag 30 000 Franken nicht übersteigt.

*Art. 354 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Gegen den Strafbefehl können bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben:

- a<sup>bis</sup>. die Privatklägerschaft;

1<sup>bis</sup> Die Privatklägerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

1<sup>ter</sup> Die Einsprache ist innert folgender Fristen zu erheben:

- a. sofern der Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft persönlich ausgehändigt wurde: innert 10 Tagen;
- b. in allen anderen Fällen: innert 20 Tagen.

*Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4*

*Aufgehoben.*

*Art. 364 Abs. 5*

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren.

*Art. 364a*      Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

<sup>1</sup> Die Behörde, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen sie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:

- a. sie sich dem Vollzug entziehen könnte; oder
- b. erneut eine schwere Straftat begehen könnte.

<sup>2</sup> Sie führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde reicht dem für den selbstständigen nachträglichen Entscheid zuständigen Gericht so rasch als möglich die entsprechenden Akten und ihren Antrag ein.

*Art. 364b* Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung des für den nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Artikel 364a Absatz 1 festnehmen lassen.

<sup>2</sup> Sie führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht beziehungsweise der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 und 226.

<sup>3</sup> Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Artikel 227.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 230–233 sinngemäss.

*Art. 365 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Entscheid des Gerichts kann mit Berufung angefochten werden.

*Art. 366* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bleibt eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fern oder hat sie sich selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt, so kann das Gericht die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchführen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann das Verfahren auch sistieren oder eine neue Hauptverhandlung ansetzen; diesfalls erhebt es die Beweise, die keinen Aufschub ertragen.

<sup>3</sup> Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn:

- a. die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern; und
- b. die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt.

*Art. 377 Abs. 4 dritter Satz*

<sup>4</sup> ... Der Entscheid des Gerichts kann mit Berufung angefochten werden.

*Art. 388 Sachüberschrift und Abs. 2*

Zuständigkeit der Verfahrensleitung für verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen sowie Nichteintretensentscheide

<sup>2</sup> Sie entscheidet über das Nichteintreten auf:

- a. offensichtlich unzulässige Rechtsmittel;

- b. Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten;
- c. querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel.

*Art. 391 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Sie darf Entscheide hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. ....

*Art. 393 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

*Art. 395 Bst. b*

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese zum Gegenstand hat:

- b. die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als 30 000 Franken.

*Art. 398 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts oder gegen selbstständige Einziehungsent-scheide.

*Art. 410 Abs. 1 Bst. a*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 431 Sachüberschrift*

Entschädigung und Genugtuung wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen und überlanger Haft

*Art. 440 Sicherheitshaft*

<sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen von Artikel 439 Absatz 3 kann die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet den Fall innert 5 Tagen seit der Inhaftierung:

- a. bei Strafbefehlen: dem Zwangsmassnahmengericht am Ort der Staatsanwaltschaft, die den Strafbefehl erlassen hat;

- b. bei erstinstanzlichen Urteilen: dem Zwangsmassnahmengericht am Ort des erstinstanzlichen Gerichts;
- c. bei Urteilen der Berufungsinstanz: der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz am Ort des Berufungsgerichts.

<sup>3</sup> Das Gericht bzw. die Verfahrensleitung entscheidet, ob die verurteilte Person bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleibt.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit für Haftentlassungsgesuche richtet sich sinngemäss nach Artikel 230–233 StPO.

*Art. 442 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

## II

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003<sup>9</sup>**

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen und wurde die vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat erst bekannt, nachdem das Verfahren wegen einer nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Tat eingeleitet wurde, so ist hinsichtlich der Strafen und Massnahmen nur das StGB<sup>10</sup> anwendbar und das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO).

*Art. 36 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz*

<sup>1bis</sup> Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

<sup>2</sup> Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191, 195 StGB<sup>11</sup>, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. ....

<sup>9</sup> SR 311.1

<sup>10</sup> SR 311.0

<sup>11</sup> SR 311.0

*Gliederungstitel vor Art. 38***5. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates***Art. 38*

Der Bundesrat ist befugt, nach Anhörung der Kantone Bestimmungen zu erlassen über:

- a. den Vollzug von Gesamtstrafen, Zusatzstrafen und mehreren gleichzeitig vollziehbaren Einzelstrafen und Massnahmen;
- b. die Übernahme des Vollzugs von Strafen und Massnahmen durch einen anderen Kanton.

**2. Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>12</sup>***Art. 1* Gegenstand

Dieses Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>13</sup> (JStG) die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht, die von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 JStG verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen.

*Art. 10 Abs. Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Behörde des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nimmt die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.

*Art. 32 Abs. 5 Bst. b und 5<sup>bis</sup>*

<sup>5</sup> Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- b. die Privatklägerschaft;

<sup>5bis</sup> Die Privatklägerschaft kann einen Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

**3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>14</sup>***Art. 80 Abs. 2 dritter Satz*

<sup>2</sup>*Aufgehoben*

<sup>12</sup> SR 312.1

<sup>13</sup> SR 311.1

<sup>14</sup> SR 173.110

#### 4. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010<sup>15</sup>

Art. 65 Abs. 2

<sup>2</sup> Zuständig ist während des ganzen Verfahrens:

- a. das kantonale Zwangsmassnahmengericht am Ort, wo das Vorverfahren geführt wird oder wurde;
- b. das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Tessin bei Vorverfahren, die in italienischer Sprache am Sitz der Bundesanwaltschaft geführt werden oder wurden.

#### 5. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>16</sup>

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels*

Art. 8a Entfallen der Anzeigepflicht

Die kantonalen Stellen, die über finanzielle Hilfe entscheiden, sowie die kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden unterliegen keiner Anzeigepflicht.

#### 6. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>17</sup>

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> In Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz wird «Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Bundesamt)» ersetzt durch «Bundesamt für Justiz (BJ)».

<sup>2</sup> In Artikel 11a Absatz 1 erster Satz und Absatz 3 zweiter Satz wird «Bundesamt für Justiz» ersetzt durch «BJ».

<sup>3</sup> Im ganzen übrigen Erlass, mit Ausnahme von Artikel 11a Absatz 3 erster Satz und zweiter Satz («Bundesamt für Polizei») wird «Bundesamt» ersetzt durch «BJ».

Art. 9 Schutz des Geheimbereichs und Siegelung

<sup>1</sup> Bei der Ausführung von Ersuchen richtet sich der Schutz des Geheimbereichs nach den Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.

<sup>2</sup> Die Siegelung kann nur verlangt werden, wenn:

<sup>15</sup> SR 173.71

<sup>16</sup> SR 312.5

<sup>17</sup> SR 351.1



- a. Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, bei der Rechtshilfebehandlung anwesend sind oder vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens in die Akten dieses Verfahrens Einsicht nehmen können; oder
- b. die schweizerische Rechtshilfebehörde ein eigenes Verfahren im gleichen Sachzusammenhang führt, wie er dem ausländischen Rechtshilfeersuchen zugrunde liegt.

<sup>3</sup> Für die Durchsuchung von Aufzeichnungen und die Siegelung gelten die Artikel 246–248 StPO<sup>18</sup> sinngemäss.

*Art. 30 Abs. 2 und 5*

<sup>2</sup> Für Ersuchen um Auslieferung oder um Übernahme der Strafverfolgung oder der Vollstreckung ist das BJ zuständig; es handelt auf Antrag der ersuchenden schweizerischen Behörde.

<sup>5</sup> Das BJ orientiert die ersuchende schweizerische Behörde umgehend, wenn der ersuchte Staat für eine beantragte Rechtshilfemassnahme eine richterliche Anordnung verlangt.

## **7. Strafgesetzbuch<sup>19</sup>**

*Art. 71 Abs. 3*

*Aufgehoben*

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>18</sup> SR 312.0

<sup>19</sup> SR 311.0